

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/769581/urteil-im-prozess-um-toedliche-schuesse-erwartet>

Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung

Veröffentlicht am: 05.09.2016

Tod in Osnabrücker Supermarkt

Urteil im Prozess um tödliche Schüsse erwartet

von Redaktion



pm/sph Osnabrück. Im Prozess um die tödlichen Schüsse in einem Osnabrücker Supermarkt im Oktober 2015 wird am kommenden Mittwoch, 7. September, ein Urteil am Landgericht Osnabrück erwartet.

Worum geht es? Es war der 8. Oktober 2015, als in einem Supermarkt an der Iburger Straße mehrere Schüsse fielen (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/624853/mann-in-osnabrueck-erschossen-opfer-und-tater-kannten-sich#gallery%2655173%260%26624853>). Tödlich verletzt wurde dabei ein 45-jähriger Mann. Der 38-jährige Täter stellte sich nur wenige Stunden später mit seinem Anwalt der Polizei (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/704416/tod-im-supermarkt-angeklagter-kam-mit-geladener-waffe-zur-wache>). An den bisherigen Verhandlungstagen beschäftigte sich das Gericht in den vergangenen Monaten mit den Hintergründen der Tat und hörte dabei gleich mehrere Personen (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/695691/tod-im-supermarkt-nebenklagerin-beschimpft-morderfamilie>) aus dem persönlichen Umfeld von Opfer und Täter.

Familienclans im Streit

Beide standen in verwandtschaftlichem Verhältnis zueinander: Das Opfer war mit der Schwester des Angeklagten verheiratet. Wegen häuslicher Gewalt (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/711049/todliche-schusse-in-osnabrueck-das-sagt-die-ex-frau-des-opfers>) seitens des späteren Opfers und eines Streits um ein Grundstück in der Türkei war es schließlich zur Feindschaft der beiden Großfamilien (<http://www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/733657/bluttat-iburger-strasse-kurdischer->

vermittler-soll-aussagen) gekommen. Aufgrund der merklich gefühlsbeladenen Stimmung im Saal wurden die Sicherheitsvorkehrungen am Landgericht deutlich nach oben gefahren.

Worauf plädiert die Verteidigung? In ihrem Plädoyer hat die Verteidigung des Angeklagten beantragt, den Mann wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz zu einer nicht näher benannten Strafe zu verurteilen, die durch die erlittene Untersuchungshaft bereits abgegolten ist. Eine Verurteilung wegen Totschlags oder gar wegen Mordes komme nicht in Betracht, weil die Handlung des Angeklagten durch sogenannte Putativnotwehr gerechtfertigt gewesen sei.

Aus schierer Angst geschossen

Vielmehr habe der Angeklagte aufgrund von Todesdrohungen gegen ihn und seine Familie davon ausgehen müssen, dass das spätere Opfer bei der Begegnung im Supermarkt eine Waffe zücken wollte. Der Angeklagte habe zu seiner Verteidigung und aus schierer Angst zuerst geschossen – aus einer Notwehrlage heraus. Wie sich später jedoch herausstellte, hatte das Opfer keine Waffe bei sich.

Was sagt die Staatsanwaltschaft? Die Staatsanwaltschaft hingegen fordert eine Verurteilung des Angeklagten wegen Totschlags im Zustand verminderter Schuldfähigkeit und eine Freiheitsstrafe von neun Jahren. Eine Verurteilung wegen Mordes komme nicht in Betracht, da auf Basis der durchgeführten Beweisaufnahme weder das Mordmerkmal der „Heimtücke“ noch ein Handeln aus „niedrigen Beweggründen“ mit hinreichender Sicherheit feststellbar sei. Eine Rechtfertigung durch Putativnotwehr sah die Staatsanwaltschaft allerdings nicht als gegeben an.

Die Nebenklagevertreter hatten beantragt, den Angeklagten wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe zu verurteilen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.